

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2008

30. Mai 2008

Nr. 7

Anhang

- 1 Bekanntmachung betr. Umlegungsverfahren „Erweiterung Gewerbegebiet Kückelheim“
- 2 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters vom 17.04.2008

Umlegungsverfahren „Erweiterung Gewerbegebiet Kückelheim“

In seiner Sitzung am 23.03.2006 hat der Rat der Gemeinde Eslohe die Umlegung nach § 46 (1) Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48A „Erweiterung Gewerbegebiet Kückelheim“ angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Eslohe hat in seiner Sitzung vom 02.08.2006 die Einleitung der Umlegung nach § 47 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) beschlossen. Das Verfahren hat die Bezeichnung „Erweiterung Gewerbegebiet Kückelheim“.

Das Umlegungsgebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Salwey Flur 19 Nr. 45, 46, 47, 73, 196, 198, 200, 202, Flur 20 Nr. 84, 114, 115, 116, 117, 123, 132, 173, 175, 192, 194, 196, 199, 201, 203, 204, 207, 208, 211, 212, 215 und Flur 26 Nr. 170, 172.

Der vorstehende Umlegungsbeschluss wird hiermit gem. § 50 (1) BauGB bekannt gemacht. Der Umlegungsbeschluss gilt nach § 41 (4) Verwaltungsverfahrensgesetz NW zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gemäß § 50 (2, 3, 4) BauGB werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Eslohe, Geschäftsstelle, Kreishaus Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, 59929 Brilon, Zimmer 510, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nach einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.


Vom Tage der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung nach § 71 BauGB (Inkrafttreten des Umlegungsplans) unterliegen die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke der Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB. In dieser Zeitspanne steht der Gemeinde Eslohe nach § 24 (1) Ziffer. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind.

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Gegen den Umlegungsbeschluss vom 02.08.2006 kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Eslohe, Geschäftsstelle, Kreishaus Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, 59929 Brilon, Zimmer 510, Klage erhoben werden.

Eslohe, den 15.05.2008

Die Vorsitzende


Menne



Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung des Bürgermeisters vom 17.04.2008.

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt einstimmig, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Jahresrechnung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2007 in der vorliegenden Fassung zu billigen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2007 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.“

Das Ergebnis der Jahresrechnung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2007 wird wie folgt bekannt gemacht:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		14.766.850,72 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		<u>2.612.200,14 €</u>
Summe Soll-Einnahmen		17.379.050,86 €
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		<u>438.224,32 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		16.940.826,54 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		14.667.472,78 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten: Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 0,00 €)		<u>1.410.161,90 €</u>
Summe Soll-Ausgaben		16.077.634,68 €
+ neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	91.670,65 €	
Vermögenshaushalt	1.099.866,48 €	1.191.537,13 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	6.211,84 €	
Vermögenshaushalt	322.133,43 €	328.345,27 €
- Abgang alter Kassenausgabereste		<u>0,00 €</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		16.940.826,54 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		0,00 €

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung liegt mit dem Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme an sieben Tagen, und zwar in der Zeit vom

02. Juni bis einschl. 10. Juni 2008

im Rathaus Eslohe, Zimmer 30, Schultheistr. 2, 59889 Eslohe, whrend der Dienststunden

Montag – Freitag 8.30 Uhr – 12.30 Uhr
Montag – Mittwoch 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

ffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 101 Abs. 3 Satz 2 GO die Einwohner und Abgabepflichtigen Einsicht in den allgemeinen Berichtsband ber das Ergebnis der Prfung der Jahresrechnung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) fr das Haushaltsjahr 2007 durch den Rechnungsprfungsausschuss innerhalb der vg. Frist und am angegebenen Ort nehmen knnen.

Eslohe, den 29.05.2008

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Brgermeister
In Vertretung:

gez.

D  n n e b a c k e
(Beigeordneter)